

## Schulpflicht - Krankheitsfall - Beurlaubung

- Die Schüler sind durch *Gesetz* verpflichtet, pünktlich und regelmäßig am Unterricht und an allen sonstigen verbindlichen Veranstaltungen in und außerhalb der Schule teilzunehmen.
- Ist ein Schüler durch Krankheit am Schulbesuch verhindert, so ist dem Klassenlehrer möglichst am selben Tag der Verhinderung eine mündliche, elektronische oder schriftlich Mitteilung unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer zu machen. Bei fernmündlicher Verständigung ist eine schriftliche Mitteilung binnen 3 Tagen nachzureichen.
- Bei einer Krankheitsdauer von mehr als 10 Tage kann der Klassenlehrer die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.
- Ein Fernbleiben vom Unterricht aus sonstigen Gründen bedarf nach § 4 der Schulbesuchsverordnung der vorherigen Genehmigung und ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen (z. B. Kuraufenthalt, kirchliche Veranstaltungen, Wohnungswechsel...) möglich. Es ist rechtzeitig ein schriftlicher Antrag zu stellen:
  - für 1 Stunde beim Fachlehrer
  - bis zu zwei Tagen beim Klassenlehrer,
  - für 3 bis 13 Tage beim Schulleiter,
  - 14 Tage und mehr kann nur das Staatl. Schulamt genehmigen
- Bei allen Unterrichtsversäumnissen ist es Sache der Eltern und Schüler, dafür Sorge zu tragen, dass der versäumte Lehrstoff alsbald nachgeholt wird.